OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-350418/3/Py/TK

Datum: Linz, 29. November 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde der Frau U L, Straße, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 12. September 2017, GZ: 3.01 – ASJF, betreffend Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs nach dem Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid behoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 12.9.2017, GZ: 3.01 – ASJF, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 3.8.2017 auf Zuerkennung von Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs gemäß § 27ff Oö. BMSG iVm § 68 Abs. 1 AVG zurückgewiesen.

Begründend führt die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass mit Bescheid vom 30.5.2017 dem Antrag der Bf auf Zuerkennung bedarfsorientierter Mindestsicherung keine Folge gegeben wurde, da sie bereits mit negativem Bescheid vom 8.6.2015 aufgeklärt wurde, dass sie mit ihrem damals eruierten Vermögen in Höhe von 38.601,94 Euro ihren Lebensunterhalt – ausgehend vom damaligen Einkommen – für die nächsten sieben Jahre zu bestreiten hat und aufgrund dessen kein Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung besteht. In diesem Bescheid sei auch darauf hingewiesen worden, dass aufgrund des von der Antragstellerin von 1.7.2015 bis 31.12.2016 insgesamt bezogenen Rehageldes um 7.683,25 Euro zudem mehr Einkommen vorliegt als angenommen wurde. Dieser angeführte Bescheid vom 3.5.2017 sei seit 30.6.2017 rechtskräftig, eine Beschwerde wurde dagegen innerhalb offener Frist nicht eingebracht und habe sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt nicht geändert. Da sich seither weder die Rechtslage noch der Sachverhalt im Wesentlichen geändert habe, liege somit eine entschiedene Sache (res judicata) vor.

2. Dagegen richtet sich die (irrtümlich als „Einspruch“) bezeichnete Beschwerde vom 28.9.2017. Die Bf führt darin zusammengefasst begründend aus, dass bei ihr ein AMS-Bezug von 350 Euro und kein sonstiges Einkommen vorliegt und ein Kredit in Höhe von 121.000 Euro plus Zinsen aushaftet. Mit Eingabe vom 13.11.2017 führt die Bf unter Hinweis auf die Judikatur des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich ergänzend aus, dass sich seit dem letzten Bescheid aufgrund der Mindestsicherungsnovelle, die am 1.10.2017 in Kraft getreten ist, nicht nur die Rechtslage geändert hat, sondern aufgrund des zeitlichen Abstandes auch der Sachverhalt.

3. Mit Schreiben vom 11.10.2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist zur Entscheidung gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid zu beheben ist, konnte eine Verhandlung gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG entfallen.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Am 22.4.2015 beantragte die Bf bei der belangten Behörde bedarfsorientierte Mindestsicherung. Diesem Antrag wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 8.6.2015, GZ. 3.01 – ASJF, keine Folge gegeben. Begründend wird dazu ausgeführt, dass ein Vermögen in Höhe von 38.601,94 Euro erhoben wurde. Ausgehend vom derzeitigen Einkommen kann die Antragstellerin damit ihren Lebensunterhalt für die nächsten sieben Jahre bestreiten.

Am 28.4.2017 stellte die Bf neuerlich einen Antrag auf Zuerkennung bedarfsorientierter Mindestsicherung und führt darin zu ihren Vermögenswerten aus, dass sie aktuell ein Kontoguthaben in Höhe von 9 Euro und keine sonstigen Vermögenswerte besitzt. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 30.5.2017, GZ: SJF, wurde diesem Antrag keine Folge gegeben und von der Behörde begründend ausgeführt, dass die Antragstellerin bereits mit Bescheid vom 8.6.2015 aufgeklärt wurde, dass ihr damals eruiertes Vermögen für die nächsten sieben Jahre zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts heranzuziehen ist und im Zuge des Ermittlungsverfahrens zu ihrem neuerlichen Antrag hervortrat, dass aufgrund des bezogenen Rehageldes tatsächlich sogar um 7.683,25 Euro mehr Einkommen zur Verfügung steht als bei der Entscheidung angenommen.

Am 3.8.2017 beantragte die Bf mit dem nunmehr verfahrensgegenständlichen Antrag neuerlich bedarfsorientierte Mindestsicherung. Dem Antrag beigefügt sind Kontoumsätze der Bf für die Zeit vom 3.1.2017 bis 2.8.2017. Dieser Antrag wurde mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Bescheid vom 12.9.2017, GZ: 3.01 – ASJF, wegen entschiedener Sache zurückgewiesen.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und ist in dieser Form unbestritten.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 5 Oö. Mindestsicherungsgesetz – Oö. BMSG, LGBl. Nr. 74/2011 idgF, ist Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung, dass eine Person im Sinn des § 4
1. von einer sozialen Notlage (§ 6) betroffen ist
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 7).

Gemäß § 6 Abs. 1 Oö. BMSG liegt eine soziale Notlage bei Personen vor, die
1. ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Hausgemeinschaft leben,

nicht decken können oder im Zusammenhang damit den erforderlichen Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung nicht gewährleisten können.

Gemäß § 6 Abs. 2 leg. cit. umfasst der Lebensunterhalt den Aufwand für die regelmäßig wiederkehrenden Bedürfnisse zur Führung eines menschenwürdigen Lebens, insbesondere für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Beheizung und Strom sowie andere persönliche Bedürfnisse für die angemessene soziale und kulturelle Teilhabe.

Gemäß § 7 Abs. 1 Oö. BMSG setzt die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung die Bereitschaft der hilfebedürftigen Person voraus, in angemessener, ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos wäre.

Gemäß § 7 Abs. 2 Oö. BMSG gelten als Beitrag der hilfebedürftigen Person im Sinn des Abs.1 insbesondere

1. der Einsatz der eigenen Mittel nach Maßgabe der §§ 8 bis 10;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 11;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, bei deren Erfüllung die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre;

3a. die erforderlichen Maßnahmen zu Integration nach Maßgabe des § 11a sowie

4. die Umsetzung ihr von einem Träger bedarfsorientierter Mindestsicherung oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragenen Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

Gemäß § 8 Abs. 1 Oö. BMSG hat die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung und Berücksichtigung des Einkommens- und des verwertbaren Vermögens der hilfebedürftigen Person sowie tatsächlich zur Verfügung stehender Leistungen Dritter zu erfolgen.

Gemäß § 68 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. I Nr. 51/1991 idgF sind Anbringen von Beteiligten, die außer den Fällen der §§ 69 und 71 die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, wenn die Behörde nicht den Anlass zu einer Verfügung gemäß den Abs. 2 bis 4 findet, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.

5.2. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist im Fall der Zurückweisung eines Antrages durch die Behörde – wie gegenständlich – Sache der Rechtsmittelentscheidung nur die Frage der Rechtmäßigkeit dieser Zurückweisung (vgl. VwGH vom 8.4.2014, Zl. 2011/05/0074).

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat sich daher mit der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung des Antrages der Bf aus Zuerkennung von Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhals und des Wohnbedarfs auseinanderzusetzen. Die Behörde begründet ihre Entscheidung mit dem Vorliegen einer entschiedenen Sache (res iudicata).

Die Zurückweisung eines Anbringens wegen entschiedener Sache gemäß § 68 Abs. 1 AVG setzt zweierlei voraus:

Zum einen muss sich der Antrag auf eine rechtskräftig entschiedene Sache beziehen, die nur dann vorliegt, wenn sich gegenüber den früheren Bescheid dessen Abänderung oder Aufhebung begehrt wird, weder am erheblichen Sachverhalt noch an der maßgeblichen Rechtslage etwas geändert hat und sich das neue Parteibegehren im Wesentlichen mit dem früheren deckt (VwGH 27.5.2004, Zl. 2003/07/0100 ua).

Zum anderen muss die Partei einen rechtlichen Anspruch auf neuerliche Entscheidung in derselben Sache – sei es unter unzutreffendem Vorbringen, geänderter Sach- oder Rechtslage oder unter einfachem Hinwegsetzen über den bereits rechtskräftig gewordenen Bescheid – geltend gemacht haben (VwGH vom 24.3.2004, Zl. 99/12/0114 ua), der ihr nicht zusteht. Somit liegt entschiedene Sache dann vor, wenn sich gegenüber dem früheren Bescheid weder die Rechtslage noch der wesentliche Sachverhalt geändert haben und sich das Parteibegehren im Wesentlichen mit dem früheren deckt. Dabei muss der Begriff der „Identität der Sache“ aus einer rechtlichen Betrachtungsweise heraus beurteilt werden, was bedeutet, dass dem behaupteten geänderten Umständen Entscheidungsrelevanz zukommen muss (vgl. VwGH vom 25.4.2003, Zl. 2000/12/0055).

Die Gewährung bedarfsorientierter Mindestsicherung setzt im Regelfall einen Antrag voraus und kann auch befristet zuerkannt werden. Wie die Bf zutreffend ausführt, darf die Bestimmung des § 68 AVG bei Anträgen hinsichtlich Sozialleistungen nicht zu Lasten der Antragsteller dahingehend ausgelegt werden, dass (regelmäßig) hilfesuchenden Personen im Ergebnis eine inhaltliche Bearbeitung ihrer Anträge auf Unterstützung unter Hinweis auf eine in der Vergangenheit liegende (abweisende) Entscheidung wegen entschiedener Sacher verwehrt wird. Der Umstand, dass von hilfsbedürftigen Personen für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung die Bereitschaft vorausgesetzt werden kann, in angemessener, ihnen möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen (vgl. § 7 Abs. 1 Oö. BMSG) berechtigt die belangte Behörde nicht, der Bf eine inhaltliche Entscheidung über den von ihr gestellten Antrag zu verwehren. Die Behörde hat der Bf im Jahr 2015 die Zuerkennung bedarfsorientierter Mindestsicherung mit der Begründung verwehrt, dass ausreichend Vermögen vorhanden ist. Unter Hinweis

auf diese begründenden Ausführungen lehnte die belangte Behörde den im April 2017 von der Bf (neuerlich) gestellten Antrag auf Zuerkennung bedarfsorientierter Mindestsicherung ab, wobei dem vorliegenden Verwaltungsakt nicht entnommen werden kann, zu welchem Ergebnis die Überprüfung der von der Antragstellerin behaupteten sozialen Notlage zum Entscheidungszeitpunkt geführt hat. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist bei der Gewährung bedarfsorientierter Mindestsicherung grundsätzlich situationsbezogen auf eine aktuelle bzw. drohende Notlage abzustellen (vgl. VwGH vom 18.4.2012, 2011/10/0095). Der Umstand, dass bei der Bf vor Jahren ein vorhandenes Vermögen festgestellt wurde, rechtfertigt nicht, dass die Behörde - ausgehend vom damals ermittelten Betrag - der Antragstellerin eine inhaltliche Auseinandersetzung mit ihrem Antrag ohne nähere Sachverhaltsermittlung verwehrt, würde dies im Ergebnis doch bedeuten, dass einem Antragsteller/einer Antragstellerin damit für mehrere Jahre - unabhängig von ihrer tatsächlichen Lebenssituation - jede Befassung seines/ihres Ansuchens verwehrt wäre. Das Abstellen situationsbezogen auf die aktuelle bzw. drohende Notlage bedeutet, dass die belangte Behörde verpflichtet ist, Erhebungen hinsichtlich der behaupteten aktuellen Notlage der Bf einschließlich der Beurteilung ihrer Bereitschaft, in angemessener Weise an der Überwindung ihrer Notlage beizutragen, durchzuführen und aufgrund der Ergebnisse dieser Ermittlungen in der Sache selbst zu entscheiden, sofern der Antrag nicht mangels Entscheidungsgrundlage und nach allfälliger Aufforderung zur Mängelbehebung zurückzuweisen gewesen wäre.

Der Beschwerde war somit Folge zu geben und der angefochtene Bescheid zu beheben.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist gemäß § 25a VwGG unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny